

STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Datum : 5. Februar 2018

Anlagen : Schreiben LRA vom 26.01.2018

Thema:

Haushaltsplan 2018
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

- öffentlich -

Bekanntgabe im Gemeinderat

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 26.01.2018 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018 bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wurde genehmigt.

Ebenso wurden die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Technische Dienste“, „Wasserwerk“ und Abwasserentsorgung bestätigt und die Kreditaufnahmen genehmigt.

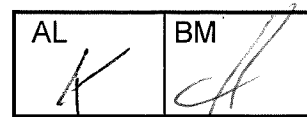
Die Haushaltssatzung sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe werden nun öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt.

Das Landratsamt hat in der Haushaltsverfügung darauf hingewiesen, dass es damit einverstanden ist, dass im Jahr 2018 ein Teil der möglichen Rücklagenentnahme unterbleibt, um für die Folgen des Finanzausgleiches im Jahr 2019 Vorsorge zu treffen.

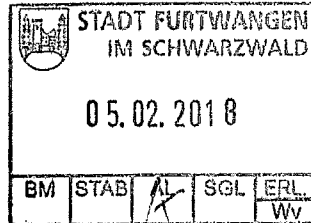
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Verschuldung der Stadt im Hoheitsbereich dann bei rd. 4 Mio. € bzw. 448 €/Einwohner liegt. Der Landesdurchschnitt liegt bei 360 €/Einwohner.

Zu weiteren Punkten, insbesondere zu den Kreditaufnahmen in den Jahren 2019 bis 2021 zur Finanzierung der Sanierung und Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums, hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar keine Bemerkungen gemacht.

Das Schreiben des Landratsamtes vom 26.01.2018 ist als Anlage beigelegt.



Bürgermeisteramt
Furtwangen
Marktplatz 4
78120 Furtwangen



26KOMMUNAL- UND
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Dienstgebäude
am HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

MANFRED SCHÄFER
ZIMMER-NR 366
DURCHWAHL 07721 913-7376
TELEFAX 07721 913-8902
M.SCHAEFER@LRASBK.DE
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

26.01.2018

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen sowie
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk
und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2018**

Aktenzeichen 02/07-902.41 / 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herdner,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den §§ 81 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO und den Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes, insbesondere § 12 EigBG, wird die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

Zum Inhalt der Satzung und der Beschlüsse ergehen die nachfolgenden Bemerkungen. Die Genehmigungen werden, soweit erforderlich, wie dargestellt erteilt.

1. Hoheitsbereich

1.1 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt 3.052.207 Euro. Die hierzu erforderliche Genehmigung wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO-kameral erteilt.

Ferner sind zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit folgende Bedingungen zu beachten:

a) Die einzelnen Kreditaufnahmen dürfen erst dann rechtsverbindlich getätigt werden, wenn die zur (Teil-) Finanzierung der Investitionen eingestellten Zuwendungen förmlich bewilligt sind und deren Eingang sichergestellt ist (§ 27 GemHVO-kameral).

b) Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblichen und haushaltswirtschaftlich vertretbaren Konditionen halten.

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHIEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

c) Der Subsidiaritätsgrundsatz ist im Übrigen als vorgeschriebene materielle Voraussetzung für den Vollzug der Kreditermächtigung zu beachten.

1.2. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

1.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.000.000 Euro (§ 2 der Haushaltssatzung) festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kassenkredite nur für die Zwischenfinanzierung, nicht jedoch als Deckungsmittel aufgenommen werden dürfen. Unabhängig davon ist eine möglichst zeitnahe Erhebung der Entgelte anzustreben. Bei vorliegenden Einnahmeresten sollte auf die rasche Beitreibung Wert gelegt werden um die stetige Liquidität der Kasse zu wahren.

2. Eigenbetrieb „Technische Dienste“

2.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.130.800 Euro für das Wirtschaftsjahr 2018 genehmigt.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

2.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 300.000 Euro festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

3. Eigenbetrieb „Wasserwerk“

3.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 884.200 Euro für das Wirtschaftsjahr 2018 genehmigt.

3.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

3.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 192.000 Euro festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

4. Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“

4.1 Kreditaufnahme

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.047.500 Euro für das Wirtschaftsjahr 2018 genehmigt.

4.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

4.3. Kassenkredite

Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 325.000 Euro festgesetzt. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.3. verwiesen.

Bemerkungen und Gründe

Zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Jahr 2018 dürfen wir Folgendes anmerken:

Die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt beträgt 1.134.393 Euro. Die ordentliche Tilgung der Kredite beträgt 367.300 Euro. Die Anforderung des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-kameral, wonach die Zuführung an den Vermögenshaushalt so hoch sein muss, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, ist damit erfüllt.

Im Vermögenshaushalt sind Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6,1 Mio. Euro veranschlagt. Neben der Nettoinvestitionsrate, den Zuweisungen und den Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, sind zur Finanzierung der Investitionen auch eine Rücklageentnahme in Höhe von 800.000 Euro und eine größere Kreditaufnahme von 3.052.207 Euro vorgesehen. Schwerpunkte bei den Investitionen sind insbesondere die Ausgaben für die weitere Sanierung und Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums mit ca. 2 Mio. Euro, die Fortführung der Stadtsanierung und Straßenbaumaßnahmen mit nochmals ca. 2 Mio. und der Umbau des Dorfgemeinschaftshauses in Rohrbach mit 1 Mio. Euro.

Nach der geplanten Entnahme im Jahr 2018 würde die allgemeine Rücklage zum Jahresende noch einen Stand von ca. 750.000 Euro ausweisen. Die Mindestrücklage beträgt derzeit 468.409 Euro. Insoweit wäre im Jahr 2018 eine weitere Rücklageentnahme in Höhe von ca. 300.000 Euro möglich. Wie jedoch aus der Finanzplanung ersichtlich ist, wird im Jahre 2019 die Ertragskraft des Verwaltungshaushaltes nicht ausreichen, die gesetzlich geforderte Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt zu erwirtschaften. Dies ist insbesondere auf die negativen Auswirkungen der FAG-Systematik zurückzuführen, wodurch sich im Jahre 2019 die Schlüsselzuweisungen voraussichtlich um ca. 1 Mio. Euro verringern werden. Die Stadt Furtwangen beabsichtigt deshalb, die für den Vermögenshaushalt im Jahre 2019 fehlenden Mittel durch eine weitere Rücklageentnahme mit ca. 300.000 Euro zu kompensieren. Diese Verfahrensweise wird unsererseits auch mitgetragen. Mit der geplanten Entnahme im Jahr 2019 wird die Rücklage dann auf den Mindeststand zurückgeführt sein.

Die Verschuldung der Stadt Furtwangen im Hoheitsbereich beträgt zum Jahresbeginn 4.055.000 Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 448 Euro/ Einwohner. Die durchschnittliche Verschuldung der Gemeinden in der Größenklasse zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner liegt in Baden-Württemberg bei 360 Euro je Einwohner (Stand 31.12.2016).

Auf den Haushaltserlass 2018 und die November-Steuerschätzung 2017 des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft dürfen wir verweisen.

Den Gemeinderat bitten wir in geeigneter Weise von unserer Verfügung zu unterrichten. Die Daten der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns mitzuteilen. Das Protokoll über die Beschlussfassung bitten wir nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Schäfer

